

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2590

vom 4. September 1979

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Alte Hauensteinstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 27. März 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Alte Hauensteinstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 6. April bis 6. Mai 1972 stattgefunden. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 1972 und im Bezirksanzeiger gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 6. April 1972 (Postquittung, bzw. unterschriftliche Bestätigung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], als Eigentümer der Parzelle [REDACTED], mit Schreiben vom 28. April 1972
Rechtsnachfolger: [REDACTED]
2. [REDACTED], als Eigentümer der Parzelle [REDACTED], mit Schreiben vom 3. Mai 1972
Rechtsnachfolger: [REDACTED]

Der Gemeinderat Waldenburg hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam in beiden Fällen nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1972 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Erlass zur regierungsrätlichen Genehmigung und die beiden Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

V.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

VI.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Erlasses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Der Hauensteinstrasse kommt als Kantonsstrasse auch in Zukunft eine grosse Bedeutung zu, was an die Ausgestaltung der Einmündungsbereiche von untergeordneten Strassen erhöhte Anforderungen stellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist deshalb auf Parzelle 273 ein Einlenkradius von mindestens 8,0 m vorzusehen. Demzufolge muss dem Einmündungsbereich der Alten Hauensteinstrasse in die Kantonsstrasse in der vorliegenden Form die Genehmigung versagt werden.

Im Bereich der Einmündung des Brestenbergweges in die Alte Hauensteinstrasse ergibt sich bezüglich der Baulinie ein Widerspruch. Nach dem Rechtsgrundsatz, dass neues Recht altes Recht bricht, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung im Bau- und Strassenlinienplan "Brestenbergweg", Inventarnummer 68/eBS/6/0, als jüngerem Plan richtig ist und der widersprechende Teil der Baulinie im Plan "Alte Hauensteinstrasse" von der Genehmigung ausgenommen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

3. Unerledigte Einsprachen

Vorerst muss nochmals auf die eingeschränkte regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis hingewiesen werden.

Da die beiden Einsprachen im wesentlichen identisch sind, rechtfertigt es sich, sie gemeinsam zu behandeln.

Die Einsprecher machen geltend, dass durch die einseitige Verbreiterung der Alten Hauensteinstrasse die Vorplätze ihrer Liegenschaften so sehr dezimiert würden, dass sie als - gesetzlich vorgeschriebene - Abstellplätze nicht mehr zweckdienlich wären. Im übrigen wird das vorgesehene Ausbauprofil der Verkaufsflächen als überdimensioniert und deshalb als nicht notwendig betrachtet. Sie stellen das Rechtsbegehren, es sei die Alte Hauensteinstrasse im Bereich zwischen Kantonsstrasse und Einmündung Austrasse im jetzigen Zustande zu belassen, eventualiter sei die Verbreiterung auf der gegenüberliegenden Parzelle Nr. [REDACTED] vorzunehmen.

Was die Dimensionierung der Verkehrsflächen anbetrifft, so stimmt der Plan sowohl mit den Vorschriften des Strassenreglementes als auch mit dem ihm übergeordneten Strassennetzplan überein und kann somit in dieser Beziehung nicht beanstandet werden. Hingegen ist nicht zu bestreiten, dass die für den Ausbau erforderlichen Landabtretungen der beiden Einsprecher im Hinblick auf die geringen Parzellenflächen ausserordentliche Härten bedeuten. Dies umsomehr, als eine Verbreiterung auch auf die gegenüberliegende Parzelle Nr. [REDACTED] ohne Not vorgenommen werden könnte. So beträgt der minimale Abstand zwischen Fassade und Strassenlinie (Hinterkante Trottoir) auf der Parzelle des Einsprechers [REDACTED] gemäss Projekt nur noch ca. 3 m, während der entsprechende Abstand auf der gegenüberliegenden Parzelle Nr. [REDACTED] ca. 4,75 m beträgt. Auch wenn der Regierungsrat nicht die Meinung vertritt, der Grundsatz der Rechtmässigkeit verlange, dass Strassenverbreiterungen mathematisch-genau auf beide Seiten verteilt werden müssten, ist er doch der Auffassung im vorliegenden Falle seien die Nachteile etwas allzu einseitig verteilt worden. Ist aber die Lösung unverhältnismässig, so sind die Betroffenen zu schützen, weshalb dem Plan in diesem Bereich die Genehmigung verweigert werden muss.

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] -
[REDACTED] werden - soweit darauf eingetreten werden kann - im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeinerversammlung Waldenburg am 27. März 1972 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Alte Hauensteinstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Ausgenommen von der Genehmigung werden 1. der Abschnitt von der Einmündung in die Kantonsstrasse bis Parzellengrenze 274/275 und 2. die Baulinie im Bereich der Einmündung des Brestenbergweges. Die nichtgenehmigten Bestandteile sind im Plan mit grüner Farbe durchgestrichen.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/11/0 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu publizieren.

Mitteilung an [REDACTED], Neuhausmatt [REDACTED], 4437 Waldenburg (Eingeschrieben)

[REDACTED] Neuhausmatt [REDACTED], 4437 Waldenburg (Eingeschrieben)

Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

